



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Remondis Production GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) von einer Vorschrift der 17. BImSchV für die Wirbelbett-Feuerungsanlage (WbF-Anlage) am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-9103527-0010/AAÜ-0005

Arnsberg, 11.03.2024

Die Firma Remondis Production GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, beantragt die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 der 17. BImSchV für die WbF-Anlage auf dem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstr. 138, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166.

Die Anlage dient der Abfallverbrennung von festen und flüssigen Abfällen gemäß § 1 der 17. BImSchV. Darüber hinaus wird durch einen der Verbrennungsanlage nachgeschalteten Abhitzeessel Prozessdampf und Druckluft sowie durch eine Turbine Strom erzeugt und den Anlagen des Lippewerks zugeführt.

Der Antrag beinhaltet folgende Ausnahme von Emissionsgrenzwerten der 17. BImSchV:

Festsetzung der Emissionsbegrenzungen von Ammoniak auf

- **60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert,**
- **30 mg/m³ für den Tagesmittelwert**

Außerdem wird folgende Emissionsbegrenzung für Ammoniak neu festgesetzt:

- **15 mg/m³ für den Jahresmittelwert**

Die Hauptanlage ist folgender Nummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

- Anlage zur Beseitigung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag
8.1.1.1 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)

Gemäß § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV i. V. m. § 17 Absatz 1b BImSchG wird der Antrag samt Bescheidentwurf öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Verfahrens auf Zulassung einer Ausnahme nach der 17. BImSchV ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017 zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie der Entwurf des Bescheides liegen

vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hansastrasse 19,
59821 Arnsberg, Raum 219,
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen,
montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. bei der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,
Raum Bürgerbüro Rathaus - Erdgeschoss,
montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.06.2024** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Rauch